



## Artikel 1 Definitionen

1. Im Hinblick auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen WorkOrderApp B.V. (nachfolgend "**Allgemeine Geschäftsbedingungen**" genannt) haben großgeschriebene Begriffe die ihnen in Absatz 3 zugeschriebene Bedeutung (in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzlich mit einem Großbuchstaben bezeichnet).
2. Die Wörter "umfasst" und "einschließlich" bei der Einführung eines Elements oder einer Elementliste schränken die Bedeutung der Wörter, auf die sich das Element oder die Elementliste bezieht, nicht ein.
3. Definitionen:
  - a. "**Abonnement**": versteht sich als das Recht des Kunden, einen Service während des Abonnementzeitraums zu nutzen.
  - b. "**Abonnementzeitraum**": ist der Zeitraum im Rahmen des Abonnements, in dem der Kunde berechtigt ist, den Service zu erhalten.
  - c. "**AVG**": Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Allgemeine Datenschutzverordnung, DSGVO).
  - d. "**Content**": der Inhalt des Profils des Kunden auf der Plattform, unabhängig davon, ob der Kunde die Inhalte selbst auf dem Profil platziert hat oder ob die Inhalte von einem Dritten gestellt wurden.
  - e. "**Dienste**": die von WorkOrderApp im Rahmen von und im Zusammenhang mit WerkbonApp.nl zu erbringenden Dienstleistungen (und alle damit verbundenen Domain-Namenserweiterungen und URLs, wie z.B. unter anderem werkbonapp.be, workorderapp.com, workorderapp.de, etc.) und diese Vereinbarung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Software, Plattform, Releases, Wartung und Service Packs.
  - f. "**Kunde**": die juristische oder natürliche Person, die in Ausübung eines Berufs handelt, die die Dienstleistungen von WorkOrderApp erwirbt oder beabsichtigt, Dienstleistungen zu erwerben.
  - g. "**Mobile Website(s)**": Websites, die für die Verwendung auf mobilen Geräten geeignet sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Tablet-Computer und Smartphones, und die von oder im Auftrag von WorkOrderApp entwickelt wurden.
  - h. "**Neue Lizenzen**" : zusätzliche Lizenzen, die den Kunden im Rahmen eines bestehenden WerkbonApp-Kontos gewährt werden, und wofür der Kunde WorkOrderApp eine Gebühr schuldet.
  - i. "**Vereinbarung**": die Vereinbarung, die zwischen dem Kunden und WorkOrderApp gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen wird und wovon diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen integraler Bestandteil sind.
  - j. "**Parteien**": WorkOrderApp und der Kunde gemeinsam oder jeder von ihnen einzeln.
  - k. "**Plattform**": die App und/oder (mobile) Website "WerkbonApp.nl" und alle damit verbundenen Domain-Namenserweiterungen und URLs wie z.B., aber nicht beschränkt auf, werkbonapp.be, workorderapp.com, workorderapp.de etc.
  - l. "**Probeabonnement**": die Möglichkeit für den neuen Kunden (oder einen Kunden, der den Kauf eines Dienstes in Betracht zieht), den Dienst ohne Berechnung eines Preises für einen Testzeitraum von

einem (1) Monat (oder einem anderen, gemeinsam schriftlich vereinbarten Testzeitraum) zu nutzen, und wofür der Kunde nicht verpflichtet ist, WorkOrderApp eine Entschädigung im Rahmen des Vertrages zu zahlen.

m. **“Release”**: eine verbesserte Version der Software, in der eine wesentliche Änderung der Funktionalität vorgenommen wurde, verbunden mit einer höheren Versionsnummer. Verbesserung kann auch Bugfixes bedeuten. Zusätzliche Verbesserungen und Nutzungsvereinfachungen der Software, die zum Zeitpunkt der Abnahme nicht vorhanden waren und die Teil neuer Softwareoptionen oder neuer Module sind, sind nicht enthalten.

n. **“Service Pack”**: eine Version der Software, bei der innerhalb des aktuellen Releases eine geringfügige Anpassung, eine Lösung für einen Mangel oder einen "Bug" oder eine Verbesserung vorgenommen wurde.

o. **“Software”**: die standardmäßig ausführbare Software von WorkOrderApp, Apps und mobilen Websites, die dem Kunden im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

p. **“Systemanforderungen”**: die von WorkOrderApp von Zeit zu Zeit festgelegten Mindestanforderungen an Hard- und Software von Dritten für das Computersystem des Kunden.

q. **“User”**: der Kunde, für den eine Benutzer-ID erstellt wurde, die den Zugriff auf die Software ermöglicht (unabhängig davon, ob diese natürliche Person die Software verwendet oder nicht).

r. **“User-ID”**: ein Code, der ausschließlich für den Benutzer bestimmt ist und aus einem Benutzernamen und einem Passwort besteht. Die Benutzer-ID darf nur vom Benutzer verwendet werden.

s. **“Vertrauliche Informationen”**: die vertraulichen Informationen des Kunden über WorkOrderApp, einschließlich (i) Informationen, die schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden, (ii) Informationen, die der Partei, auf die sich die Informationen beziehen und/oder von denen die Informationen stammen, nicht allgemein zugänglich gemacht wurden und/oder deren vertraulicher Charakter vernünftigerweise als der anderen Partei bekannt vorausgesetzt werden sollte.

t. **“WorkOrderApp-Account”**: der Account des Kunden, auf den der Kunde über seine Benutzer-ID Zugriff erhält.

u. **“WorkOrderApp”**: WorkOrderApp B.V., mit Sitz in Utrecht (3542 EA), Niederlande, in der Zonnebaan 9.

## Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Offerten und Vereinbarungen, unter denen WorkOrderApp Dienstleistungen jeglicher Art und unter welchem Namen auch immer für den Kunden erbringt. Alle Angebote, Offerten und sonstigen Ausdrücke von WorkOrderApp sind unverbindlich, es sei denn, WorkOrderApp hat ausdrücklich und schriftlich etwas anderes angegeben.

2. Abweichungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

3. Der Anwendbarkeit von Einkaufs-, Liefer- oder sonstigen (allgemeinen) Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, WorkOrderApp hat den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder aufgehoben werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang wirksam. WorkOrderApp und der Kunde werden sich in diesem Fall mit dem Zweck beraten, neue Bestimmungen zu vereinbaren, um die ungültigen oder aufgehobenen Bestimmungen zu ersetzen, wobei der Ziel und Zweck der ungültigen oder aufgehobenen Bestimmungen so weit wie möglich eingehalten wird.

5. WorkOrderApp ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen erfolgen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an den Kunden oder zu einem bestimmten Zeitpunkt durch elektronische oder schriftliche Mitteilung, sofern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Möchte der Kunde die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht akzeptieren, ist WorkOrderApp berechtigt, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen elektronisch oder schriftlich darauf hinzuweisen, dass die vorherige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung findet. Nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und ohne Erhalt einer Gegenanzeige des Kunden wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Änderungen stillschweigend akzeptiert hat.

### **Artikel 3 Zustandekommen der Vereinbarung**

1. Der Kunde garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Ihm oder in seinem Namen an WorkOrderApp übermittelten Informationen, auf die WorkOrderApp sein Angebot für die zu erbringenden Dienstleistungen stützt.

2. Ein Vertrag kommt nach Angebot und Annahme zwischen WorkOrderApp und dem Kunden zustande. Die Lieferung des WerkbonApp-Accounts erfolgt, sobald WorkOrderApp dem Kunden die Benutzer-ID-Daten zur Verfügung stellt, unabhängig davon, ob der Kunde sie in Gebrauch nimmt und erst nachdem der Kunde den Vertrag akzeptiert hat. Nach der Annahme durch den Kunden kann der Vertrag in dem Lizenzmanager, der Teil der Dienste ist, eingesehen werden.

3. Bei Abschluss der Vereinbarung ersetzt diese alle anderen Vereinbarungen, die dieser Vereinbarung vorausgingen, sowie die Verhandlungen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung.

### **Artikel 4 Dienstleistungen**

1. WorkOrderApp stellt dem Kunden die Software als Dienstleistung zur Verfügung, die im Vertrag zwischen den Parteien vorgesehen ist, und erbringt auch die anderen zwischen den Parteien vereinbarten Dienstleistungen.

2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Kunde für die Verwaltung verantwortlich, einschließlich der Kontrolle der Einstellungen, der Nutzung des Dienstes und der Art und Weise, wie die Ergebnisse des Dienstes verwendet werden.

### **Artikel 5 Ausführung von Dienstleistungen**

1. WorkOrderApp wird sich bemühen, die Dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen, gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den mit dem Kunden schriftlich getroffenen Vereinbarungen und Verfahren. Alle WorkOrderApp-Dienstleistungen werden auf der Grundlage einer Leistungspflicht nach bestem Wissen und Gewissen erbracht, es sei denn, ein Ergebnis wurde in der schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich versprochen und das betreffende Ergebnis wurde mit ausreichender Nachprüfbarkeit beschrieben. Eventuelle Vereinbarungen über den Servicelevel bedürfen zu jeder Zeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2. WorkOrderApp erbringt die Dienstleistungen nur im Auftrag des Kunden. Wenn WorkOrderApp auf Grund einer Anfrage oder eines genehmigten Auftrags einer Regierungsbehörde oder im Zusammenhang mit einer rechtlichen Verpflichtung Arbeiten in Bezug auf Daten des Kunden, seiner

Mitarbeiter oder Benutzer durchführt, werden alle damit verbundenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

3. Abweichend von Artikel 2 Absatz 5 kann WorkOrderApp Änderungen am Inhalt oder Umfang der Dienstleistung vornehmen. Wenn solche Änderungen zu einer Änderung der Verfahren des Kunden führen, wird WorkOrderApp den Kunden so schnell wie möglich informieren. Die Kosten dieser Änderung gehen zu Lasten des Kunden. In diesem Fall kann der Kunde die Vereinbarung schriftlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen, es sei denn, die Änderung steht im Zusammenhang mit Änderungen der einschlägigen Gesetze oder anderer von den zuständigen Behörden erlassener Vorschriften oder WorkOrderApp trägt die Kosten dieser Änderung.

4. WorkOrderApp kann die Ausführung der Dienstleistungen mit einer neuen oder geänderten Version der Software fortsetzen. WorkOrderApp ist nicht verpflichtet, bestimmte Funktionen oder Funktionalitäten der Dienstleistung oder der Software speziell für den Kunden zu warten, zu ändern oder hinzuzufügen.

5. WorkOrderApp kann die Dienstleistung zur Wartung ganz oder teilweise vorübergehend aussetzen. WorkOrderApp lässt die Stilllegung nicht länger als nötig, wenn möglich außerhalb der Geschäftszeiten, andauern und beginnt, entsprechend der Umstände, nachdem der Kunde über die Plattform informiert wurde.

## **Artikel 6**      **Preis und Bezahlung**

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer (MwSt.) und anderer Abgaben, die von der Regierung erhoben werden oder zu erheben sind. Kunden mit Sitz außerhalb der Niederlande schulden WorkOrderApp keine Mehrwertsteuer.

2. Die Zahlung der Lizenzen durch den Kunden erfolgt monatlich im Voraus mittels der vom Kunden gewählten Zahlungsmethode. Nach der Zahlung erhält der Kunde eine E-Mail mit einer Rechnung. Mit Abschluss des Vertrages erteilt der Kunde WorkOrderApp eine unwiderrufliche Vollmacht zur Einziehung der fälligen Beträge für die Dauer des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages, soweit sich die einzuziehenden Beträge auf fällige Beträge aus dem Zeitraum beziehen, in dem der Vertrag nicht beendet wurde. Die Ermächtigung gilt auch für Dritte, die WorkOrderApp mit der Einziehung der WorkOrderApp zustehenden Forderungen beauftragt.

3. Besteht der Kunde aus mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen, ist jede dieser Personen gesamtschuldnerisch zur Zahlung der nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschuldeten Beträge verpflichtet.

4. Im Falle einer Streitigkeit über die Rechnung muss der Kunde WorkOrderApp über das WerkbonApp-Konto innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum mitteilen, dass er die Rechnung anfechtet und die Gründe für die Streitigkeit klar und vollständig angeben. Widerspricht der Kunde der Rechnung nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt die Rechnung als akzeptiert.

5. Bei einem Zahlungsrückstand von 3 Monaten wird das WerkbonApp-Konto entweder bis zur Zahlung des Rückstandes oder bis weitere Vereinbarungen mit WorkOrderApp getroffen wurden, geschlossen. Der Kunde erhält per E-Mail Anweisungen, wie die ausstehenden Rechnungen noch bezahlt werden können und wann das Konto wieder aktiviert wird.

6. Wenn der Kunde eine regelmäßige Zahlungsverpflichtung hat, ist WorkOrderApp berechtigt, die geltenden Preise und Tarife mit einer Frist von mindestens einem (1) Monat schriftlich anzupassen. Diese Preisänderungen werden auf [www.WerkbonApp.nl](http://www.WerkbonApp.nl) bekannt gegeben. Wenn der Kunde einer solchen

Änderung nicht zustimmen möchte, ist er berechtigt, den Vertrag über die Plattform innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Mitteilung bis zu dem Datum zu kündigen, an dem die Änderung in Kraft treten würde. Ein solches Kündigungsrecht steht dem Kunden jedoch nicht zu, wenn zwischen den Parteien vereinbart wurde, dass die anwendbaren Preise und Tarife unter Berücksichtigung eines zwischen den Parteien vereinbarten Indexes oder sonstigen Kriteriums angepasst werden.

7. Zahlt der Kunde die fälligen Beträge nicht oder nicht rechtzeitig, gerät er in Verzug, ohne dass eine Mahnung oder Fristsetzungsschreiben erforderlich ist. Kommt der Kunde nach einer Mahnung oder Fristsetzungsschreiben der Forderung weiterhin nicht nach, kann WorkOrderApp die Forderung abtreten, wobei der Kunde neben dem fälligen Gesamtbetrag auch verpflichtet ist, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, einschließlich aller von externen Sachverständigen berechneten Kosten zu tragen. Ab dem Datum, an dem sich der Kunde in Verzug befindet (Verfallsdatum der Rechnung), wird ohne weitere Fristsetzungsschreiben ein Anspruch geltend gemacht und WorkOrderApp hat ein Anrecht auf:

- a) eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 7,50;
- b) ein Prozent (1%) Zins pro Monat ab Fälligkeit bis zur vollständigen Zahlung, es sei denn, der gesetzliche Handelszinssatz ist zu diesem Zeitpunkt höher, in diesem Fall gilt der gesetzliche Handelszinssatz;
- c) außergerichtliche Kosten gemäß der "Besluit Vergoeding voor Buitengerechtelijke Incassokosten" (Verordnung über die Entschädigung für außergerichtliche Inkassokosten), wie in Artikel 6:96 Absatz 4 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches erwähnt, wenn der Kunde ein Verbraucher ist. Diese Kosten werden um die darauf entfallende Umsatzsteuer erhöht;
- d) außergerichtliche Kosten, die sich auf 15% des geschuldeten Betrages belaufen, mindestens jedoch auf 40,00 €, wenn der Kunde eine juristische Person oder eine natürliche Person ist, die in Ausübung eines Berufes oder einer gewerblichen Tätigkeit handelt.

## **Artikel 7                    Konto-Konditionen**

1. Der Kunde muss im Handelsregister der Handelskammer eingetragen sein und WorkOrderApp auf erste Aufforderung hin einen Auszug zur Verfügung stellen. Soweit der Kunde nicht im Handelsregister der Handelskammer eingetragen ist, ist WorkOrderApp berechtigt, die Dienstleistungen nach eigenem Ermessen zu kündigen. Noch nicht gezahlte Beträge sind dann sofort fällig.

2. Der Kunde muss eine Person sein, Konten, die von "Robotern" registriert werden oder andere automatisierte Methoden sind nicht erlaubt.

3. Der Kunde ist jederzeit dafür verantwortlich, seine Benutzer-ID vertraulich zu behandeln. WorkOrderApp haftet nicht für den Verlust oder die Folgen der öffentlichen Bekanntmachung der Benutzer-ID, es sei denn, dies ist WorkOrderApp zuzurechnen.

4. Der Kunde haftet für alle Aktivitäten und Inhalte, die unter dem Werkbon-Konto platziert werden, sowie für die Nutzer von neuen Lizenzen.

## **Artikel 8                    Vertrauliche Informationen**

1. Kunde und WorkOrderApp stellen sicher, dass alle von der anderen Partei erhaltenen Informationen, die bekannt sind oder vernünftigerweise als vertraulich bekannt sein sollten, vertraulich

bleiben. Die Partei, die vertrauliche Informationen erhält, wird sie nur für den Zweck verwenden, für den sie bereitgestellt wurden. Informationen gelten in jedem Fall als vertraulich, wenn sie von einer der Vertragsparteien als solche bezeichnet wurden.

## **Artikel 9                    Datenschutz, Datenverarbeitung und Sicherheit**

1.            WorkOrderApp stellt dem Kunden eine Datenschutzseite zur Verfügung, auf der der Kunde selbst die Datenschutzbestimmungen festlegen kann. WorkOrderApp hat auch eine Datenschutzerklärung, in der erläutert wird, wie mit den personenbezogenen Daten des (Ansprechpartners) des Kunden umgegangen wird.

2.            Wenn WorkOrderApp personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden auf der Grundlage des Vertrages verarbeitet (und WorkOrderApp in diesem Zusammenhang als "Verarbeiter" im Sinne von Artikel 4 Absatz 8 der DSGVO qualifiziert ist), schließen die Parteien auf der Grundlage der DSGVO, die als Anlage 1 zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt ist, einen Verarbeitungsvertrag ab.

3.            Wenn WorkOrderApp im Rahmen der Vereinbarung verpflichtet ist, eine Form der Informationssicherheit bereitzustellen, entspricht diese Sicherheit Artikel 32 der DSGVO (in jedem Fall, wenn es sich um personenbezogene Daten handelt) und den zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Spezifikationen zur Sicherheit. WorkOrderApp garantiert niemals, dass die Informationssicherheit unter allen Umständen effektiv ist. Enthält die Vereinbarung keine ausdrücklich beschriebene Sicherheit, so muss die Sicherheit ein Niveau erreichen, das nach dem Stand der Technik, der Sensibilität der Daten und den mit dem Ergreifen von Sicherheitsmaßnahmen verbundenen Kosten nicht unangemessen ist.

4.            Wenn Computer-, Daten- oder Telekommunikationseinrichtungen zur Erfüllung des Vertrages oder anderweitig verwendet werden, ist WorkOrderApp berechtigt, dem Kunden eine Benutzer-ID zuzuweisen. WorkOrderApp ist berechtigt, eine zugewiesene Benutzer-ID zu ändern. Der Kunde ist verpflichtet, die Benutzer-ID vertraulich und sorgfältig zu behandeln und nur autorisiertem Personal zur Verfügung zu stellen. WorkOrderApp haftet niemals für Schäden oder Kosten, die sich aus der Verwendung oder dem Missbrauch einer Benutzer-ID ergeben, es sei denn, der Missbrauch war direkt durch eine Handlung oder Unterlassung von WorkOrderApp möglich.

## **Artikel 10                   Eigentumsvorbehalt**

1.            Alle an den Kunden gelieferten Waren bleiben Eigentum von WorkOrderApp, bis alle Beträge, die der Kunde WorkOrderApp aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages schuldet, vollständig an WorkOrderApp bezahlt sind.

2.            WorkOrderApp kann die Waren, Produkte, Eigentumsrechte, Daten, Dokumente, Software, Dateien und (Zwischen-)Ergebnisse der im Rahmen des Vertrages erhaltenen oder erbrachten Leistungen von WorkOrderApp trotz bestehender Verpflichtung zur Ausstellung oder Übertragung aufbewahren, bis der Kunde alle WorkOrderApp geschuldeten Beträge bezahlt hat.

## **Artikel 11                   Risiko**

1.            Das Risiko von Verlust, Diebstahl, Veruntreuung oder Beschädigung von Waren, Produkten, Daten, Dokumenten, Software, Datendateien oder Daten (Codes, Passwörter, Dokumentation usw.) die im Rahmen der Erfüllung des Vertrages hergestellt oder verwendet werden, geht auf den Kunden über,

sobald sie dem Kunden oder einer Hilfsperson des Kunden tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Soweit sich diese Gegenstände im tatsächlichen Besitz von WorkOrderApp oder Mitarbeitern von WorkOrderApp befinden, trägt WorkOrderApp das Risiko von Verlust, Diebstahl, Unterschlagung oder Beschädigung.

2. Soweit es sich bei der von WorkOrderApp zu liefernden Software um Open-Source-Software handelt, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Software gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Kunden geliefert wurde. Von diesem Zeitpunkt an haftet WorkOrderApp nicht für Mängel, die nicht auf WorkOrderApp zurückzuführen sind und die beispielsweise auf die Verarbeitung der Software durch den Kunden, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte zurückzuführen sind.

## **Artikel 12            Geistiges Eigentum**

1. Alle geistigen Eigentumsrechte an der Software, Quellcodes, Websites, Datendateien, Geräten oder anderen Materialien wie Analysen, Designs, Dokumentationen, Berichten, Angeboten sowie Vorbereitungsmaterial davon, die im Rahmen des Vertrags entwickelt oder dem Kunden im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellt wird, liegen ausschließlich bei WorkOrderApp, seinen Lizenzgebern oder seinen Lieferanten. Der Kunde erwirbt nur die durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Gesetz ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte. Ein dem Kunden zustehendes Nutzungsrecht ist nicht exklusiv, nicht auf Dritte übertragbar und nicht unterlizenzierbar, es sei denn, der Kunde und WorkOrderApp haben einen Partnervertrag abgeschlossen, der dem Kunden das Recht gibt, die Dienstleistungen zu erbringen und/oder eine Unterlizenz für das geistige Eigentum zu erteilen.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Hinweise auf die Vertraulichkeit oder auf Urheberrechte, Patentrechte, Marken, Handelsnamen oder andere geistige Eigentumsrechte von der Software, Websites, Datenbanken, Geräten oder Materialien zu entfernen oder zu ändern.

3. Auch wenn der Vertrag nicht ausdrücklich eine Befugnis dazu vorsieht, ist WorkOrderApp berechtigt, technische Vorkehrungen zum Schutz der Software, Geräte, Datenbestände, Websites, Quellcodes usw. im Zusammenhang mit einer vereinbarten Beschränkung des Inhalts oder der Dauer des Rechts zur Nutzung dieser Objekte zu treffen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese technische Bestimmung zu entfernen oder zu umgehen oder sie entfernen oder umgehen zu lassen.

4. WorkOrderApp stellt den Kunden von jeglichen Rechtsansprüchen eines Dritten frei, die sich auf den Vorwurf stützen, dass von WorkOrderApp selbst entwickelte Software, Websites, Datenbanken, Geräte, Quellcodes oder andere Materialien ein geistiges Eigentumsrecht dieses Dritten verletzen, vorausgesetzt, dass der Kunde WorkOrderApp unverzüglich schriftlich über das Bestehen und den Inhalt des Rechtsanspruchs des Dritten informiert und die Bearbeitung des Falles, einschließlich der Abwicklung von Vergleichen, vollständig WorkOrderApp überlässt. Zu diesem Zweck wird der Kunde WorkOrderApp die erforderlichen Vollmachten, Informationen und Mitwirkungshandlungen erteilen, um sich, gegebenenfalls im Namen des Kunden, gegen diese Rechtsansprüche zu verteidigen. Diese Freistellungsverpflichtung erlischt, wenn sich die behauptete Verletzung auf (i) Materialien bezieht, die WorkOrderApp vom Kunden zur Nutzung, Anpassung, Verarbeitung oder Einbindung zur Verfügung gestellt werden, oder (ii) auf Änderungen, die der Kunde an der Software, Website, Datenbeständen, Hardware oder anderen Materialien vorgenommen oder von einem Dritten ohne die schriftliche Genehmigung von WorkOrderApp hat vornehmen lassen. Wenn gesetzlich unwiderruflich festgelegt ist, dass die von WorkOrderApp selbst entwickelte Software, Websites, Datenbestände, Ausrüstungen oder andere Materialien ein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten verletzen oder wenn nach Ansicht von

WorkOrderApp eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine solche Verletzung eintritt, wird WorkOrderApp, wenn möglich, sicherstellen, dass der Kunde die gelieferte oder funktional gleichwertige andere Software, Websites, Datenbestände, Ausrüstungen oder Materialien weiterhin nutzen kann. Jede andere oder weitergehende Freistellungsverpflichtung von WorkOrderApp ist ausgeschlossen.

5. Alle Rechte, einschließlich der anwendbaren Nebenrechte, an (Kombinationen von) Wort- und/oder Bildmarken oder Teilen davon, die vom Kunden zur Erfüllung des Vertrages in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt wurden oder werden, unabhängig von der Art und Weise, in der sie verwendet oder gespeichert werden, liegen ausschließlich beim Kunden, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. WorkOrderApp wird die vorgenannten Wort- und/oder Bildmarken nicht reproduzieren, kopieren oder Dritten zur Verfügung stellen oder veröffentlichen oder anderweitig als ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwenden.

### **Artikel 13                    Nutzungsrecht**

1. Der Kunde erwirbt nur die durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Gesetz ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte. Jedes andere oder weitergehende Recht des Kunden, die Software, Websites, Datendateien oder andere Materialien zu vervielfältigen, ist ausgeschlossen. Ein dem Kunden zustehendes Nutzungsrecht ist in allen Fällen nicht exklusiv und nicht auf Dritte übertragbar.

2. Der Kunde darf nur mit Hilfe der von WorkOrderApp zur Verfügung gestellten Benutzer-ID und innerhalb der im Vertrag festgelegten Grenzen, wie z.B. der Anzahl der Benutzer und dergleichen, auf die Software zugreifen.

3. Das Nutzungsrecht umfasst auch das Recht, die der Software beiliegende Dokumentation zu nutzen.

4. Das Recht zur Nutzung der Software wird erst wirksam, wenn der Kunde den Vertrag unterzeichnet oder die Auftragsbestätigung angenommen und die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich oder elektronisch akzeptiert hat.

5. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software für mehr als die maximal erlaubte Anzahl von Benutzern zu nutzen oder durch mehr als die erlaubten Nutzer gebrauchen zu lassen oder andere Parameter zu verwenden, für die die Nutzung gemäß der Vereinbarung eingeschränkt ist.

6. Gemäß diesem Vertrag hat der Kunde:

a) jederzeit sicherzustellen, dass das Konto, die Software und die Dokumentation von WerkbonApp angemessen vor Missbrauch, Schäden (einschließlich Schäden durch potentielle Gefahren wie Viren, Würmer, Trojanern, Logikbomben usw.), Diebstahl oder Zerstörung durch Dritte geschützt sind;

b) zu verhindern, dass Unbefugte das Konto, die Software und/oder die Dokumentation von WerkbonApp verteilen, kopieren, reproduzieren, übersetzen, anpassen, sezieren, zerlegen, imitieren, modifizieren, rekonstruieren, darauf zugreifen oder anderweitig reproduzieren oder bearbeiten;

c) WorkOrderApp unverzüglich über alle Einzelheiten über den unbefugten Zugriff, das Kopieren, die Änderung oder die Nutzung des WerkbonApp-Kontos, der Software und/oder der Dokumentation zu informieren;

d) sicherzustellen, dass die in der Vereinbarung festgelegten Beschränkungen wie die Anzahl der zulässigen Benutzer und dergleichen nicht überschritten werden.

7. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die Software von allen Soft- und Hardwareprodukten, mit denen Daten mit der Software ausgetauscht werden oder mit denen Daten der Software angeboten werden, korrekte und korrekt formatierte Daten erhält.



## **Artikel 14            Support**

1.        WorkOrderApp verfügt über einen Helpdesk, der an Werktagen zwischen 09.00 und 17.00 Uhr zur Verfügung steht.
2.        Support kann nur vom Kunden und seinen Mitarbeitern angefordert werden.
3.        Wenn sich herausstellt, dass der Kunde nicht zur Unterstützung berechtigt war oder wenn sich herausstellt, dass die Maßnahme nicht in den Geltungsbereich des Supports fällt, kann WorkOrderApp die Kosten des dem Kunden gewährten Supports zu den dann geltenden Preisen weitergeben und der Kunde schuldet WorkOrderApp den in Rechnung gestellten Preis.
4.        Alle Instandhaltungsleistungen werden standardmäßig an Werktagen ausgeführt, und zwar zwischen 09.00 und 17.00 Uhr. Andere oder längere Öffnungszeiten sind ebenfalls möglich. WorkOrderApp wird den Kunden hierüber rechtzeitig informieren.

## **Artikel 15            Wartung**

1.        Die Wartung umfasst nach bestem Wissen und Gewissen die Erkennung und Behebung aller vom Kunden an WorkOrderApp gemeldeten Mängel an der Software.
2.        WorkOrderApp sichert regelmäßig alle Dateien, die mit der Software erstellt, verwendet und/oder angewendet werden.
3.        WorkOrderApp kann vom Kunden verlangen, dass er seine Soft- oder Hardware an die neuen Systemanforderungen anpasst, die von WorkOrderApp in Verbindung mit erhöhter Funktionalität oder höheren Service Packs-Anforderungen, Releases der Software oder anderen (Sicherheits-)Updates angegeben werden. Wenn der Kunde diese neuen Systemanforderungen nicht erfüllt und die Software dennoch nutzt oder zu nutzen versucht, haftet WorkOrderApp in keiner Weise für daraus resultierende Schäden. WorkOrderApp ist demnach nicht verantwortlich für das ordnungsgemäße Funktionieren der Plattform, der Dienste oder der Software, falls der Kunde die neuen Systemanforderungen nicht erfüllt.
4.        Die Wartungsleistungen beinhalten nicht:
  - a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Systemausrüstung, Hardware und Netzwerken, die dem Kunden gehören oder von ihm kontrolliert werden;
  - b) strukturelle Arbeiten wie die Definition von Layouts;
  - c) Unterstützung des Kunden vor Ort;
  - d) Erweiterung der Funktionalität der Software auf Wunsch des Kunden;
  - e) Dienstleistungen im Zusammenhang mit externen Datenbanken oder Produkten/Dienstleistungen anderer Parteien als WorkOrderApp;
  - f) Schulungen oder andere Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung vorgesehen sind;
  - g) Wartung oder Support für andere Software von WorkOrderApp als die Software und/oder (Betriebs-)Software von WorkOrderApp;
  - h) Wartung oder Support von Hardware, einschließlich mobiler Geräte, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Kunden befinden;
  - i) Datei-Reparaturen, bei denen die Ursache nicht auf die WorkOrderApp-Software zurückzuführen ist;
  - j) die Erbringung anderer Dienstleistungen als der Software und der damit verbundenen Dienstleistungen, die von oder im Namen von WorkOrderApp vermarktet werden;
  - k) Reproduktion und/oder Wiederherstellung von beschädigten oder verlorenen Daten;

- l) Dienstleistungen, die sich aus Änderungen oder Fehlfunktionen in dem System ergeben, auf dem die Software läuft (z.B. Netzwerkausfälle, Updates von Nicht-WorkOrderApp-Software);
- m) Unterstützung bei der Erstellung von Links durch den Kunden in der Software;
- n) Unterstützung bei Änderungen an Links, die der Kunde zuletzt in der Software vorgenommen hat.
- o) Unterstützung bei Ausfällen oder Fehlfunktionen der Software, die auf wesentliche Änderungen oder Modifikationen der Software oder der Konfiguration der Software gegenüber der Konfiguration zum Zeitpunkt der Lieferung zurückzuführen sind.

## **Artikel 16                    Lieferung und Lieferzeiten**

1.            Alle von WorkOrderApp angegebenen oder vereinbarten (Liefer-)Fristen und (Liefer-)Termine wurden nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der ihr zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Informationen ermittelt. Zwischenzeitliche (Liefer-)Termine, die von WorkOrderApp erwähnt oder zwischen den Parteien vereinbart wurden, sind immer Zieldaten, binden WorkOrderApp jedoch nicht und geben nur einen Hinweis. WorkOrderApp wird sich im Rahmen des Möglichen bemühen, die neuesten (Liefer-)Termine und Fristen so weit wie möglich einzuhalten.
2.            WorkOrderApp ist nicht an eine (Liefer-)Frist oder einen (Liefer-)Termin gebunden, die aufgrund von Umständen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, die nach Abschluss des Vertrages eingetreten sind, nicht eingehalten wird.
3.            Die bloße Überschreitung einer von WorkOrderApp angegebenen (Liefer-)Frist oder eines (Liefer-)Datums oder eines zwischen den Parteien vereinbarten, endgültigen oder nicht endgültigen Datums bedeutet nicht, dass WorkOrderApp in Verzug ist. In allen Fällen - also auch für den Fall, dass die Parteien ausdrücklich schriftlich eine endgültige (Liefer-)Frist oder einen (Liefer-)Termin vereinbart haben - kommt WorkOrderApp erst dann aufgrund einer Zeitverzögerung in Verzug, wenn der Kunde WorkOrderApp schriftlich in Verzug gesetzt und eine angemessene Nachbesserungsfrist angeboten hat. Das Fristsetzungsschreiben muss eine möglichst vollständige und detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, damit WorkOrderApp die Möglichkeit erhält, den Mangel nach Möglichkeit richtig und angemessen zu beheben.

## **Artikel 17                    Dauer der Vereinbarung**

1.            Der Vertrag wird für die Dauer des Probeabonnements abgeschlossen. Während des Probeabonnements hat der Kunde das Recht, den Vertrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 18 jederzeit zu kündigen.
2.            Nach Ablauf des Probeabonnements wird das Probeabonnement automatisch beendet. Der Kunde muss das Abonnement dann für einen Zeitraum von einem (1) Jahr aktivieren, wobei gemäß Artikel 6.2 monatliche Rechnungen gestellt werden.
3.            Die Vertragslaufzeit von einem (1) Jahr gemäß dem vorstehenden Absatz wird nach Ablauf des Abonnements automatisch um eine Laufzeit von jeweils einem (1) Jahr verlängert. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit während der Vertragslaufzeit gemäß den Bestimmungen des Artikels 18 zu kündigen. Die Rechnungsstellung für diese Vertragslaufzeit erfolgt gemäß Artikel 6.2.

4. Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten nicht, soweit der Kunde neue Lizenzen erworben hat. In diesem Fall gilt ein Abonnement automatisch für den Zeitraum von einem (1) Jahr, wobei monatliche Rechnungen gemäß Artikel 6.2 gestellt werden.

## **Artikel 18 Kündigung**

1. Das Abonnement kann vom Kunden monatlich über den Lizenzmanager im WerkbonApp-Konto gekündigt werden. Die Dienstleistungen werden von WorkOrderApp bis zum Ende des Abonnements erbracht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der vorausbezahlten Abonnementgebühren. Der Kunde ist für die Kündigung seines WerkbonApp-Kontos verantwortlich. Sowohl bei monatlichen als auch bei jährlichen Zahlungen kann der Kunde nur auf dem WerkbonApp-Konto der Plattform kündigen und nur sofern der Kunde alle offenen Rechnungen bezahlt hat. Eine andere Form der Stornierung wird nicht akzeptiert und kann daher nicht bearbeitet werden.

2. In dem Moment, in dem der Kunde sein WerkbonApp-Konto fristgerecht kündigt, wird das Konto (einschließlich der Zahlung) unmittelbar nach Ablauf des vorausbezahlten Abonnementzeitraums gekündigt.

3. Die Daten des Kunden werden 3 Monate nach Beendigung seines Kontos gelöscht, es sei denn, WorkOrderApp ist gesetzlich zur Speicherung (bestimmter) Daten verpflichtet.

4. Der Kunde ist jederzeit für die rechtliche Aufbewahrung seiner Arbeitsaufträge und Verwaltung verantwortlich, auch nach der Kündigung seines WerkbonApp-Kontos.

5. WorkOrderApp kann den Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, danach kann der Kunde sein WerkbonApp-Konto nicht mehr nutzen. Im Falle der Kündigung durch WorkOrderApp hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung der vorausbezahlten Abonnementgebühren, soweit diese sich auf den Zeitraum nach der Kündigung des Zugangs zu seinem WerkbonApp-Konto beziehen.

## **Artikel 19 Auflösung**

1. Jede der Parteien ist nur dann berechtigt, die Vereinbarung wegen eines zurechenbaren Mangels bei der Erfüllung der Vereinbarung aufzulösen, wenn die andere Partei, immer nach einem möglichst detaillierten schriftlichen Fristsetzungsschreiben unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung oder Beseitigung der Störung, bei der Erfüllung wesentlicher Verpflichtungen aus der Vereinbarung schuldhaft versagt. Zahlungsverpflichtungen des Kunden und alle sonstigen Mitwirkungspflichten des Kunden oder eines vom Kunden hinzuzuziehenden Dritten gelten stets als wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag.

2. Wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Auflösung gemäß Artikel 19.1 bereits Dienstleistungen im Rahmen des Vertrages erhalten hat, sind diese Dienstleistungen und die damit verbundene Zahlungsverpflichtung nicht kündbar, es sei denn, der Kunde weist nach, dass WorkOrderApp mit dem wesentlichen Teil dieser Dienstleistungen in Verzug ist. Beträge, die WorkOrderApp dem Kunden vor der Auflösung in Rechnung gestellt hat, im Zusammenhang mit dem, was WorkOrderApp bereits ordnungsgemäß und angemessen ausgeführt oder in Erfüllung des Vertrages geliefert hat, bleiben unter Beachtung der Bestimmungen des vorherigen Satzes vollständig fällig und werden zum Zeitpunkt der Auflösung sofort fällig und zahlbar.

3. Jede der Parteien kann den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich kündigen, mit sofortiger Wirkung und ohne dass ein Fristsetzungsschreiben erforderlich ist, wenn die andere Partei - vorläufig oder

nicht - Bankrott erklärt oder eine andere Form der Zahlungsaussetzung gewährt wird, wenn gegenüber der anderen Partei Konkurs angemeldet wird, wenn das Unternehmen der anderen Partei anders als zum Zwecke der Umstrukturierung oder Fusion von Unternehmen liquidiert oder aufgelöst wird oder wenn sich die entscheidende Kontrolle des Kunden über das Geschäft ändert. Aufgrund dieser Kündigung ist WorkOrderApp niemals verpflichtet, bereits erhaltene Gelder zurückzuerstatten oder Schadenersatz zu leisten. Im Falle des Konkurses des Kunden erlischt das Recht zur Nutzung der dem Kunden zur Verfügung gestellten Software, Websites und dergleichen von Rechts wegen.

## **Artikel 20            Garantie**

1.        WorkOrderApp garantiert nicht, dass die dem Kunden im Rahmen von Service as a Service ("SaaS") zur Verfügung zu stellende und bereitzuhaltende Software fehlerfrei ist und ohne Unterbrechungen funktioniert. WorkOrderApp wird sich bemühen, Mängel der Software innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, wenn und soweit es sich um von WorkOrderApp selbst entwickelte Software handelt und die betreffenden Mängel/Kurzschlüsse, die ausführlich beschrieben sind, der WorkOrderApp innerhalb von zehn (10) Werktagen schriftlich mitgeteilt wurden.

2.        Für den Fall, dass der Kunde einen Mangel gemeldet hat, kann WorkOrderApp die Behebung der Mängel bis zur Inbetriebnahme einer neuen Version der Software verschieben. WorkOrderApp garantiert nicht, dass Mängel an Software, die nicht von WorkOrderApp entwickelt wurde, behoben werden. WorkOrderApp ist berechtigt, der Software temporäre Lösungen hinzuzufügen oder Programmumgehungen oder problemvermeidende Einschränkungen vorzunehmen. Wurde die Software im Auftrag des Kunden entwickelt, kann WorkOrderApp dem Kunden die Reparaturkosten zu den üblichen Sätzen in Rechnung stellen.

3.        WorkOrderApp ist nicht verantwortlich für die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Ergebnisse des Dienstes und der mit dem Dienst erzeugten Daten. Der Kunde wird die Ergebnisse des Dienstes und die mit dem Dienst selbst generierten Daten regelmäßig überprüfen. WorkOrderApp ist auch nicht verantwortlich für die Inhalte, die der Kunde in das WerkbonApp-Konto einstellt.

4.        Auf der Grundlage der von WorkOrderApp zur Verfügung gestellten Informationen über Maßnahmen zur Vermeidung und Begrenzung der Folgen von Störungen, Servicefehlern, Beschädigung oder Datenverlust oder anderen Vorfällen wird der Kunde eine Bestandsaufnahme der Risiken für seine Organisation vornehmen und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen ergreifen. WorkOrderApp erklärt sich dazu bereit, auf Verlangen des Kunden in angemessener Weise mit weiteren Maßnahmen des Kunden zu den von WorkOrderApp festzulegenden (finanziellen) Bedingungen zusammenzuarbeiten. WorkOrderApp ist niemals verantwortlich für die Wiederherstellung von beschädigten oder verlorenen Daten.

5.        WorkOrderApp garantiert nicht, dass die Software, die dem Kunden im Rahmen von Application Service Provision und/oder Service as a Service zur Verfügung gestellt und zur Verfügung gestellt werden soll, rechtzeitig an Änderungen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften angepasst wird.

## **Artikel 21            Haftung**

1.        Die Gesamthaftung von WorkOrderApp für ein zurechenbares Versagen bei der Erfüllung des Vertrages oder aus einem anderen Grund, ausdrücklich einschließlich eines Versagens bei der Erfüllung einer mit dem Kunden vereinbarten Verpflichtung, ist auf den Ersatz von direkten Schäden bis zu einem Höchstbetrag des für diesen Vertrag für den Monat, in dem der Schaden entstanden ist oder daraus resultiert, festgelegten Nettorechnungsbetrages (ohne Mehrwertsteuer) beschränkt.

2. Die Haftung von WorkOrderApp ist in jedem Fall, unabhängig von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes, immer auf den Nettorechnungsbetrag (ohne Mehrwertsteuer) des Jahres beschränkt, in dem der Schaden entstanden ist oder daraus resultiert. Die Haftung von WorkOrderApp ist ferner auf den Betrag beschränkt, der im betreffenden Fall aus der Haftpflichtversicherung ausgezahlt wird, unabhängig davon, wie diese Haftung entstanden ist.

3. Die Haftung von WorkOrderApp für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Umsatzausfall, entgangene Einsparungen, verminderten Firmenwert, Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechung und Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung von Gegenständen, Materialien oder Software Dritter, die der Kunde WorkOrderApp vorschreibt, ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung von WorkOrderApp für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Daten oder Dokumenten.

4. Die Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung von WorkOrderApp, wie in den vorherigen Abschnitten dieses Artikels beschrieben, gelten unbeschadet der anderen Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung von WorkOrderApp im Rahmen dieser Vereinbarung.

5. Die in den Artikeln 21.1 bis 21.4 genannten Ausschlüsse und Beschränkungen erlöschen, wenn und soweit der Schaden auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit des WorkOrderApp-Managements zurückzuführen ist. WorkOrderApp haftet nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Untergebenen und/oder nicht untergeordneten Personen verursacht wurden, für die es gesetzlich haftet.

6. Sofern die Erfüllung durch WorkOrderApp dauerhaft unmöglich ist, entsteht die Haftung von WorkOrderApp wegen zurechenbarer Nichterfüllung eines Vertrages nur, wenn der Kunde WorkOrderApp unverzüglich schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung/Beseitigung des Fehlers in Verzug setzt und WorkOrderApp auch nach Ablauf dieser Frist schuldhaft seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Fristsetzungsschreiben muss eine möglichst vollständige und detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, damit WorkOrderApp die Möglichkeit erhält, angemessen zu reagieren.

7. Voraussetzung für einen Anspruch auf Schadenersatz ist immer, dass der Kunde den Schaden WorkOrderApp so schnell wie möglich nach seiner Entstehung, spätestens jedoch innerhalb von zwei (2) Monaten, schriftlich meldet. Jeder Schadenersatzanspruch gegen WorkOrderApp erlischt durch den bloßen Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Entstehung des Anspruchs.

8. Die Bestimmungen dieses Artikels sowie alle anderen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch für alle (juristischen) Personen, die von WorkOrderApp mit der Erfüllung des Vertrages beauftragt werden.

## **Artikel 22            Höhere Gewalt**

1. Keine der Parteien ist verpflichtet, eine Verpflichtung, einschließlich einer zwischen den Parteien vereinbarten Garantieverpflichtung, zu erfüllen, wenn sie aufgrund höherer Gewalt daran gehindert wird. Unter höherer Gewalt wird auch verstanden: (i) höhere Gewalt von Lieferanten von WorkOrderApp, (ii) Nichterfüllung der vom Kunden für WorkOrderApp vorgeschriebenen Verpflichtungen durch Lieferanten, (iii) Unzulänglichkeit von Gegenständen, Geräten, Software oder Materialien von Dritten, deren Verwendung der Kunde für WorkOrderApp vorgeschrieben hat, (iv) staatliche Maßnahmen, (v) Stromausfall, (vi) Ausfall von Internet-, Computernetz- oder Telekommunikationseinrichtungen, (vii) Krieg, (viii) Besetzung, (ix) Streik, (x) allgemeine Verkehrsprobleme und (xi) Nichtverfügbarkeit eines oder mehrerer Mitarbeiter.

2. Wenn ein Zustand höherer Gewalt länger als neunzig Tage dauert, hat jede der Parteien das Recht, den Vertrag schriftlich aufzulösen. Was bereits auf der Grundlage des Abkommens geleistet wurde, wird in diesem Fall anteilig abgerechnet, ohne dass die Parteien einander etwas schuldig sind.

### **Artikel 23           Zusatzarbeiten**

1. Hat WorkOrderApp auf Wunsch des Kunden oder mit dessen vorheriger Zustimmung Arbeiten oder andere Dienstleistungen erbracht und wurden Serviceleistungen außerhalb des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Serviceleistungen erbracht, so werden diese Arbeiten oder Dienstleistungen vom Kunden zu den vereinbarten Sätzen und, falls vorhanden, zu den üblichen Sätzen von WorkOrderApp erstattet. WorkOrderApp ist weder gehalten noch verpflichtet, einer solchen Aufforderung nachzukommen, und WorkOrderApp kann verlangen, dass zu diesem Zweck eine separate schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

2. Der Kunde akzeptiert, dass Aktivitäten oder Dienstleistungen im Sinne dieses Artikels den vereinbarten oder erwarteten Zeitpunkt der Fertigstellung der Dienstleistungen und die gegenseitige Verantwortung des Kunden und von WorkOrderApp beeinflussen können. Die Tatsache, dass (die Forderung nach) zusätzlichen Arbeiten während der Ausführung des Vertrages anfällt, stellt für den Kunden niemals einen Grund dar, den Vertrag zu kündigen oder aufzulösen.

3. Soweit ein Festpreis für die Erbringung von Dienstleistungen vereinbart wurde, wird WorkOrderApp den Kunden auf Verlangen schriftlich über die finanziellen Folgen der Mehrarbeit oder der Dienstleistungen im Sinne dieses Artikels informieren.

### **Artikel 24           Übertragung von Rechten und Pflichten**

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag an Dritte zu verkaufen und/oder zu übertragen.

2. WorkOrderApp ist berechtigt, seine Ansprüche auf Zahlung von Gebühren an einen Dritten abzutreten.

### **Artikel 25           Anwendbares Recht und Streitigkeiten**

1. Die Vereinbarungen zwischen WorkOrderApp und dem Kunden unterliegen dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts von 1980 ist ausgeschlossen.

2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in Amsterdam.

## Anhang 1 Verarbeitervereinbarung

### Artikel 1 Definitionen

- a. **“Verarbeiter”**: bedeutet WorkOrderApp, wenn WorkOrderApp in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem zwischen dem Kunden und WorkOrderApp geschlossenen Vertrag als “Verarbeiter” gemäß der DSGVO gilt.
- b. **“Verarbeitungsverantwortlicher”**: bedeutet Kunde, wenn der Kunde bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem WorkOrderApp-Vertrag nach der DSGVO als “Verarbeitungsverantwortlicher” gilt.
- c. **“Betroffener”**: hat die Bedeutung wie in der DSGVO angegeben.
- d. **“Personenbezogene Daten”**: hat die Bedeutung wie in der DSGVO angegeben.
- e. **“Verarbeitung personenbezogener Daten”**: hat die Bedeutung wie in der DSGVO angegeben.
- f. **“Vereinbarung”**: die Vereinbarung, die zwischen dem Kunden und WorkOrderApp in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen wird.
- g. **“Datenschutzgesetz”**: die DSGVO, die national geltenden Gesetze zur Umsetzung der DSGVO und alle Gesetze und Vorschriften, die diese von Zeit zu Zeit ändern oder ergänzen.

### Artikel 2 Allgemeines

1. **Datenverarbeitung**. Die Parteien vereinbaren, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verarbeiter, die sich aus der Erfüllung durch die Parteien des Vertrags ergibt, von WorkOrderApp als Verarbeiter und dem Kunden als Verarbeitungsverantwortlicher durchgeführt wird. Die Verarbeitung erfolgt nur auf der Grundlage schriftlicher Anweisungen des Verarbeitungsverantwortlichen, es sei denn: (i) eine Bestimmung des EU-Rechts oder des nationalen Rechts, die auf den Verarbeiter anwendbar ist, verpflichtet ihn zur Verarbeitung; in diesem Fall teilt der Verarbeiter dem Verarbeitungsverantwortlichen diese gesetzliche Anforderung vor der Verarbeitung mit, es sei denn, diese Rechtsvorschriften verbieten diese Mitteilung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses; oder (ii) der Verarbeitungsverantwortliche hat weitere schriftliche Anweisungen zu diesem Zweck erteilt. Dieser Anhang (im Folgenden: “die Verarbeitervereinbarung”) enthält die Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Namen des Datenverarbeitungsverantwortlichen im Rahmen des Vertrags.
2. **Umfang und Zweck**. Der Verarbeiter erhält die personenbezogenen Daten des Verarbeitungsverantwortlichen (wie z.B. Kontaktdaten und ggf. auch Standortdaten von Kunden, Mitarbeitern, Auftragnehmern und/oder Beauftragten der verarbeitenden verantwortlichen Partei) und speichert sie vorübergehend, um die Dienstleistungen für den Verarbeitungsverantwortlichen zu erbringen. Der Zweck dieser Verarbeitung personenbezogener Daten ist es, sicherzustellen, dass der Verarbeiter die Dienstleistungen für den Verarbeitungsverantwortlichen erbringen kann.
3. **Dauer**. Diese Verarbeitervereinbarung bleibt zwischen den Parteien während der Laufzeit der Vereinbarung und danach in Kraft, bis jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verarbeiter im Namen des Verarbeitungsverantwortlichen beendet ist.
4. **Nach Beendigung der Datenverarbeitung**. Nach Beendigung der Verarbeitung personenbezogener Daten des Verarbeitungsverantwortlichen durch den Verarbeiter oder auf früheren

schriftlichen Antrag des Verantwortlichen wird der Verarbeiter grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten alle personenbezogenen Daten des Verantwortlichen und vorhandene Kopien davon entfernen. Wünscht der Verantwortliche jedoch, dass die personenbezogenen Daten (auch) früher zurückgegeben oder entfernt werden, muss er den Verantwortlichen innerhalb der vorgenannten Frist von 3 Monaten ausdrücklich schriftlich darüber informieren.

5. **Allgemeine Geschäftsbedingungen.** Für diesen Verarbeitungsvertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von WorkOrderApp. Wörter, Abkürzungen und Ausdrücke haben die in Artikel 1 dieses Vertrags oder Artikel 1.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Bedeutung.

6. **Vorbehalt.** Wenn eine Bestimmung dieses Verarbeitungsvertrages im Widerspruch zu einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen steht, hat die Bestimmung des Verarbeitungsvertrages Vorrang vor der Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### Artikel 3 Pflichten des Verarbeiters.

1. Die Parteien vereinbaren, dass im Verhältnis zwischen dem Verarbeiter und dem Verantwortlichen und im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten die Kunden des Verantwortlichen tatsächlich die Kunden des Verantwortlichen (und (daher) nicht die Kunden des Verarbeiters) sind. Der Verantwortliche erkennt ferner an, dass die personenbezogenen Daten, die er dem Verarbeitungsunternehmen zum Zwecke der Verarbeitung zur Verfügung stellt, Eigentum des Verantwortlichen und/oder seiner Kunden sind. Der Verarbeiter verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Dienste die für den Verarbeiter geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Der Verarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen:

- (i) sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Namen des Datenverarbeiters in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz erfolgt. In keinem Fall kann diese Bestimmung in dem Sinne ausgelegt werden, dass der Verarbeiter verpflichtet ist, die Datenschutzgesetze einzuhalten, die nur für die verantwortliche Partei gelten;
- (ii) keine anderen personenbezogenen Daten verarbeiten als die, die zum Schutz der betreffenden Daten angemessener Weise erforderlich sind die Verpflichtungen des Verarbeiters gegenüber dem Verantwortlichen aus dem Vertrag zu erfüllen;
- (iii) innerhalb ihrer eigenen Organisation durch geplante systematische Maßnahmen sicherzustellen, dass es eine angemessene Sicherheit in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität und Zugänglichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gibt, soweit dies für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze durch den Verarbeiter erforderlich ist. In diesem Zusammenhang stellt der Verarbeiter in jedem Fall sicher, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten berechtigten Personen während und nach ihrer Zusammenarbeit mit dem Verarbeiter zur Vertraulichkeit verpflichten (z.B. durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung), soweit er nicht bereits an eine gesetzliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit gebunden ist;
- (iv) technische und organisatorische Maßnahmen - nach dem derzeitigen Stand der Technik - zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten und damit Artikel 32 der DSGVO zu erfüllen;



- (v) auf Verlangen des Verantwortlichen Unterlagen über die Sicherheitsmaßnahmen und -routinen des Verarbeiters zur Verfügung zu stellen, soweit diese Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Datenschutzgesetz erforderlich sind. Der Verarbeiter arbeitet bei Audits des Verantwortlichen und/oder eines vom Verantwortlichen benannten Dritten mit;
- (vi) alle Abweichungen von den vom Verarbeiter dokumentierten Sicherheitsmaßnahmen und -routinen aufzuzeichnen und zu melden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle gemeldeten und dokumentierten Versuche eines unbefugten Zugriffs auf die Computersysteme, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit der Verarbeiter dies kennt und wie nach dem Datenschutzgesetz erforderlich;
- (vii) Unterstützung des Verantwortlichen bei der Durchsetzung bestimmter Verpflichtungen, wie z. B.:
  - bei der Meldung von Verstößen gegen personenbezogene Daten (siehe auch Artikel 7 dieser Verarbeitervereinbarung);
  - bei der Durchführung eines Data Protection Impact Assessment (DPIA);
  - im Falle einer vorherigen Konsultation nach eines DPIA;
- (viii) Informationen löschen in Übereinstimmung mit den angemessenen schriftlichen Richtlinien des Verantwortlichen; und (ix) für den Fall, dass der Verarbeiter von einer betroffenen Person eine Anfrage in Bezug auf eines der in Kapitel III des GC aufgeführten Rechte (wie Inspektion, Berichtigung, Löschung von Daten usw.) erhält, die Anfrage an den Verantwortlichen weiterleiten. Der Verantwortliche wird die Anfrage dann weiter bearbeiten. Der Verarbeiter kann die betroffene Person darüber informieren. Der Verarbeiter unterstützt den Verantwortlichen so weit wie möglich (technisch und/oder organisatorisch) bei der Bearbeitung solcher Anfragen.

#### **Artikel 4 Pflichten des Verantwortlichen.**

1. Der Datenverarbeitungsverantwortliche hat bei der Durchführung der Vereinbarung und dieser Verarbeitungsvereinbarung die für den Datenverarbeitungsverantwortlichen geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Sicherstellung, dass es eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinbarung und der Verarbeitungsvereinbarung gibt, die Einholung aller erforderlichen Einwilligungen (falls erforderlich) und alle anderen Anforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verarbeitungsvereinbarung, mit Ausnahme der Bestimmungen, die speziell die Verpflichtungen des Verarbeiters angeben. In diesem Zusammenhang garantiert der Processing Manager dem Prozessor, dass der Inhalt, die Nutzung und/oder die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht rechtswidrig ist und keine Rechte Dritter verletzt. Selbstverständlich stellt der Verantwortliche sicher, dass die betroffenen Personen (z.B. Kunden und Mitarbeiter) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter (im Sinne der Artikel 13 und 14 DSGVO) informiert werden.

#### **Artikel 5 Subverarbeiter.**

1. Der Verantwortliche erteilt dem Verarbeiter die Erlaubnis, Subverarbeiter zu beauftragen. Der Verarbeiter informiert den Verantwortlichen über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf das Hinzufügen oder Ersetzen von Subverarbeitern. Setzt der Verarbeiter

einen Subverarbeiter ein, so stellt er sicher, dass jeder Subverarbeiter die Verpflichtungen übernimmt, die dem Verarbeiter aus diesem Verarbeitungsvertrag obliegen.

## **Artikel 6 Ort der Datenverarbeitung**

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Abkommens erfolgt in der Schweiz, der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum. Der Verarbeiter darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verarbeitungsverantwortlichen keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Region, bestehend aus der Schweiz, der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum, übermitteln/übertragen. Diese Übertragung/Verteilung muss den Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung entsprechen.

## **Artikel 7 Meldepflicht**

1. Im Falle einer Verletzung personenbezogener Daten gemäß Artikel 4 Absatz 12 der DSGVO beim Verarbeiter verpflichtet sich der Verarbeiter, den Verarbeitungsverantwortlichen so schnell wie möglich zu informieren. Der Verarbeiter verpflichtet sich ferner, dafür zu sorgen, dass die dem Verarbeitungsverantwortlichen zur Verfügung gestellten Informationen vollständig, korrekt und genau sind.

2. Wenn die Datenschutzgesetzgebung dem Verarbeiter eine solche Verpflichtung auferlegt, arbeitet der Verarbeiter bei der Unterrichtung der zuständigen Behörden und/oder beteiligten Parteien zusammen.

3. Die Meldepflicht umfasst in jedem Fall die Meldung der Tatsache, dass eine Verletzung personenbezogener Daten vorliegt, sowie:

- eine Zusammenfassung des Verstoßes (einschließlich Datum und Uhrzeit, geschätzte Anzahl der Bestände, geschätzte Anzahl der Beteiligten, Art des Vorfalls und bekannte und/oder erwartete Folgen);
- die (vorgeschlagene) Lösung;
- die bereits getroffenen Maßnahmen.

## **Artikel 8 Haftungsausschluss**

1. Der Verarbeitungsverantwortliche stellt den Verarbeiter von allen (finanziellen) Schäden und Kosten frei, die der Verarbeiter hat und die direkt oder indirekt aus einem Mangel des Verarbeitungsverantwortlichen oder einer rechtlichen Verpflichtung resultieren, für die der Verarbeitungsverantwortliche (in seiner Eigenschaft als Verarbeitungsverantwortlicher) nach dem Datenschutzgesetz haftet.

2. Wenn der Verarbeiter eine beteiligte Partei für einen Schaden im Zusammenhang mit diesem Verarbeitungsvertrag entschädigt hat, ist der Verarbeiter berechtigt, von der verarbeitenden verantwortlichen Partei den Teil der Entschädigung zurückzufordern, der dem Teil des Schadens entspricht, der gemäß dem Datenschutzgesetz und dem niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch unter die Verantwortung der verarbeitenden verantwortlichen Partei fällt.

W

|

Work

orderApp